

Tagesstruktur



SCHULE G O S S A U

| | | | | | | | |
|-------------------------------------|---|----------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|------------|-----------------|--|
| <input type="checkbox"/> Verordnung | <input checked="" type="checkbox"/> Reglement | <input type="checkbox"/> Konzept | <input type="checkbox"/> Richtlinie | <input type="checkbox"/> Weisung | | | |
| Archiv-Nr. | 09.04.1 | Dok.-Nr. | 1 | Version | 19.02.2020 | Formular dazu | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Verantwortlich | SPA | Genehmigt | SP – 16.03.2020 | gültig ab | 01.08.2020 | Ersetzt Ausgabe | 14.01.2019 |

I. Allgemein

Art. 1

Grundsatz

¹ Dieses Reglement ist gestützt auf

- die Volksschulverordnung VSV
- das Volksschulgesetz VSG
- das Reglement „Schülerzuteilung, Schulweg, Schulbus“ der Schule Gossau

² Die Schülerclubs sind ein schulergänzendes Angebot der Schule Gossau. Sie sind konfessionell neutral und stehen Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter offen. Im Schülerclub Alpenblick in Gossau können auch Kinder der Sekundarstufe den Schülerclub besuchen.

Art. 2

Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Schulpflege ist verantwortlich für den Betrieb der Schülerclubs.

² Das bedarfsgerechte Angebot der Schule Gossau im Bereich der Tagesstruktur orientiert sich an der Anzahl der verbindlichen Anmeldungen per Anmeldeschluss.

³ Der Schülerclub (Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung) findet von Montag bis Freitag während den Schulwochen (ausgenommen Schulsilvester) statt.

⁴ Am Mittagstisch werden eine warme, einfache und vollwertige Mahlzeit sowie Getränke (Tee oder Wasser) angeboten. Selbstverpflegung ist grundsätzlich nicht möglich.

Art. 3

Angebot

¹ Der Mittagstisch und die Nachmittagsbetreuung finden im Alpenblick grundsätzlich statt, wenn es verbindliche Anmeldungen hat.

² An anderen Standorten findet der Mittagstisch bei mindestens 6 Anmeldungen statt. Sollten weniger als 6 Anmeldungen aus einer Wacht eingehen, werden die Kinder einem anderen Standort zugeteilt.

³ Die Nachmittagsbetreuung findet in erster Linie im Alpenblick statt. Bei Bedarf kann das Angebot an einem anderen Standort erweitert werden. Bei Kapazitätsgrenze entscheidet die Schulverwaltung, bei anderen kritischen Faktoren entscheidet die Schulpflege. Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung finden nicht zwingend am selben Ort statt.

⁴ Es stehen folgende Module zur Auswahl:

| | | Angebot | Zeiten |
|----------------|-------------------|----------------------------------|---------------------|
| Modul 1 | Mittagstisch | Mittagsbetreuung mit Mittagessen | 12.00 bis 13.30 Uhr |
| Modul 2 | ganzer Nachmittag | Nachmittagsbetreuung mit Zvieri | 13.30 bis 18.00 Uhr |
| Modul 3 | halber Nachmittag | Nachmittagsbetreuung ohne Zvieri | 13.30 bis 15.15 Uhr |
| Modul 4 | halber Nachmittag | Nachmittagsbetreuung mit Zvieri | 15.15 bis 18.00 Uhr |

II. Administratives

Art. 4

An- und Abmeldung

¹ Anmeldeformulare sind bei der Schulverwaltung einzureichen. Die Schulverwaltung teilt die angemeldeten Kinder abschliessend einem Standort zu. Die Einteilung hat eine zweckmässige Organisation des Betriebs sicherzustellen.

² Die Anmeldung ist verbindlich und jeweils für ein Schuljahr gültig. Für jedes Kind ist eine separate Anmeldung einzureichen. Die Anmeldeformulare müssen bis spätestens Ende Kalenderwoche 23 auf der Schulverwaltung eintreffen.

³ Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Januar aufgelöst werden.

⁴ Ein kostenbefreiender ausserterminlicher Austritt wird nur gewährt, wenn der Platz bis Ende Schuljahr verbindlich besetzt werden kann.

⁵ Während dem Schuljahr ist ein Eintritt möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

⁶ Kurzfristige, einmalige Anmeldungen werden entgegengenommen, sofern freie Plätze und Personalressourcen vorhanden sind und der Eintritt organisatorisch möglich ist. Sie sind bei der Schulverwaltung einzureichen.

⁷ Der Ausschluss eines Kindes aus dem Schülerclub erfolgt durch Beschluss der Schulpflege, wenn:

- er im Interesse des betroffenen Kindes liegt.
- das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist.
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr gegeben ist.
- andere schwerwiegende Gründe vorliegen.
- die Elternbeiträge nicht bezahlt werden.

Art. 5

Absenzen / Krankheit

¹ Kann ein Kind aus Krankheitsgründen den Schülerclub nicht besuchen, muss es bis spätestens 08.30 Uhr im Schülerclub abgemeldet werden.

² Die Kosten sind auch bei entschuldigter Absenz oder Krankheit geschuldet. Absenzen können nicht kompensiert werden.

³ Kranke Kinder können im Schülerclub nicht betreut werden. Bei Krankheit werden die Eltern umgehend kontaktiert und das Kind muss abgeholt werden.

⁴ Medikamente werden nur nach Absprache mit den Eltern verabreicht.

Betreuung

Art. 6

¹ Erscheint ein angemeldetes Kind nicht zum Mittagstisch oder der Nachmittagsbetreuung, werden die Eltern über die angegebene Notfallnummer informiert. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Notfallnummer immer aktuell ist.

² Muss ein Kind den Schülerclub frühzeitig verlassen, teilen dies die Eltern der Schülerclubleitung mittels Formular „Frühzeitiges Verlassen des Schülerclubs“ schriftlich mit.

³ Die Hausaufgaben können während der Nachmittagsbetreuung von den Kindern selbstständig erledigt werden. Die Schülerclubleitung schafft dafür einen geeigneten Rahmen.

⁴ Die Kinder verlassen während der Betreuungszeiten das Areal nicht unbeaufsichtigt.

⁵ Für alle Kinder gilt die örtliche Hausordnung.

III. Transport / Versicherung

Art. 7

Transport oder Begleitung

¹ Grundsätzlich ist der Weg von der Schule an den Betreuungsort und zurück in der Verantwortung der Eltern. Hingegen der Weg vom Schulort an den Betreuungsort einer anderen Wacht und zurück sowie vom Betreuungsort an einen anderen Betreuungsort liegt in der Verantwortung der Schule.

² Die Nachmittagsbetreuung endet am jeweiligen Betreuungsort. Dies gilt auch für die Mittagstischbetreuung, wenn der Nachmittag schulfrei ist. Die Kinder werden dort von den Eltern abgeholt oder machen sich in der Verantwortung der Eltern selbstständig auf den Nachhauseweg.

Art. 8

Unfallversicherung / Haftpflichtversicherung

¹ Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern.

² Die Eltern haften für die von ihrem Kind verursachten Schäden.

³ Die Schule haftet nicht für Kleider und mitgebrachte Gegenstände der Kinder.

Art. 9

Gebühren

¹ Die Gebührenfestsetzung und –erhebung richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung (GEVO) bzw. dem Gebührentarif (GETA) der Gemeinde Gossau ZH

² Bei Nichtbezahlung der geschuldeten Elternbeiträge behält sich die Schulpflege vor, Kinder auszuschliessen bzw. weitere Anmeldungen nicht mehr zu berücksichtigen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern sowohl dieses Reglement wie auch die Hausordnung.